



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts - Dezernat 7 – Köln.

Mali (Republik Mali)

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. **Geburtsurkunde** (Copie d'Extrait d'Acte de Naissance)
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung** (Certificat de Célibat), ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Officier d'Etat Civil)

Aufgrund besonderer **Volljährigkeitsvorschriften** bedarf es im gegebenen Fall

3. **der Eheeinwilligung der Eltern** in urkundlicher Form

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den malischen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung durch das zuständige malische Gericht

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Legalisation erforderlich, siehe Nr. 5.1. der allgemeinen Hinweise. Derzeit nicht möglich.

Statt dessen ist die Deutsche Botschaft in Bamako um Überprüfung der Urkunden im Wege der Amtshilfe zu bitten.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.